Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit





LGL Ausweitung der Antibiotikadatenerfassung Informationen für Tierärzte

Projekt zur Umsetzung des neuen Tierarzneimittelrechts in Bayern Stand Januar 2023

Gliederung

- Einleitung
- Rechtsgrundlagen (EU und national)
- Nationales Antibiotikaminimierungskonzept (Überblick)
 - Nutzungsarten
 - Antibiotika-Datenmeldung
 - Mitteilungspflicht der Tierärztin/des Tierarztes
 - Mitteilungspflicht der Tierhaltenden (Bestandsuntergrenzen)
 - Therapiehäufigkeit/Kennzahlen
 - Anordnungsbefugnisse der Behörden
- ❖ Zusammenfassung: Mitteilungspflicht der Tierärztin/des Tierarztes



Gliederung

- **Einleitung**
- Rechtsgrundlagen (EU und national)
- Nationales Antibiotikaminimierungskonzept (Überblick)
 - Nutzungsarten
 - Antibiotika-Datenmeldung
 - Mitteilungspflicht der Tierärztin/des Tierarztes
 - Mitteilungspflicht der Tierhaltenden (Bestandsuntergrenzen)
 - Therapiehäufigkeit/Kennzahlen
 - Anordnungsbefugnisse der Behörden
- Zusammenfassung: Mitteilungspflicht der Tierärztin/des Tierarztes





Alle Mitgliedstaaten müssen Daten zum Verkaufsvolumen und zur Anwendung von antimikrobiell wirksamen Arzneimitteln bei Tieren erheben

[Art. 57 VO (EU) 2019/6]



Gliederung

- Einleitung
- Rechtsgrundlagen (EU und national)
- Nationales Antibiotikaminimierungskonzept (Überblick)
 - Nutzungsarten
 - Antibiotika-Datenmeldung
 - Mitteilungspflicht der Tierärztin/des Tierarztes
 - Mitteilungspflicht der Tierhaltenden (Bestandsuntergrenzen)
 - Therapiehäufigkeit/Kennzahlen
 - Anordnungsbefugnisse der Behörden
- ❖ Zusammenfassung: Mitteilungspflicht der Tierärztin/des Tierarztes



DEL VO (EU) 2021/578

Zeitlich gestaffelter Beginn der Datenübermittlung an die EMA [Art. 15]



- ✓ Rinder
- ✓ Schweine
- ✓ Hühner
- ✓ Puten

Weitere LM-Tiere:

- ✓ Enten, Gänse
- ✓ Schafe
- ✓ Ziegen
- ✓ Pferde (alle)
- ✓ Kaninchen (LM)
- √ Fische *
- ✓ Sonstige (LM)

Nicht LM-Tiere:

- ✓ Hunde
- ✓ Katzen
- ✓ Pelztiere (Nerze, Füchse)



Hinweis: nach § 45 TAMG sind Meldungen für Hunde und Katzen erstmals bis zum 28. Januar 2026 gefordert.



^{*}Atlantischer Lachs, Regenbogenforelle, Goldbrasse, Wolfsbarsch und Karpfen



DEL VO (EU) 2021/578

benennt die Arten **antimikrobieller Arzneimittel** über deren Verkaufsvolumen und Anwendung Daten erhoben und an die EMA gemeldet werden **müssen** bzw. **können** [Art. 1 - 4]

Der Anhang enthält ATCVet-/ATC-Codes der betreffenden antimikrobiellen AM

(1) Antidiarrhoika, intestinale Antiphlogistika und Antiinfektiva:

- a) QA07AA, A07AA;
- b) QA07AB, A07AB;
- c) QA07AX03, A07AX03;
- d) QA07AX04, A07AX04.



DVO (EU) 2022/209

beschreibt die **Datenformate**, die an die EMA übermittelt werden müssen

Meldung der Daten auf "Packungsebene"



1. Fur jede Fi	roduktauimachung zu meidende Daten
1	Tierarten
2	ISO-Ländercode





EU-Vorgaben fordern zeitlich gestaffelt nach Tierarten nationale Datenerhebung zum Verkaufsvolumen und zur Anwendung antimikrobiell wirksamer Arzneimittel

- Daten müssen ausreichend hohe Datenqualität haben und vollständig sein (Bsp. Meldung auf Packungsebene)
- Meldungen für Nutztierarten und Haus- und Hobbytiere



Umsetzung national



Anpassung des TAMG zur

- Erfüllung der europarechtlichen Verpflichtungen (BVL¹)
- Weiterführung/Anpassung Antibiotikaminimierungskonzept
- Risikobewertung der antimikrobiellen Resistenzen (BfR²)

¹BVL (Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit) ²BfR (Bundesinstitut für Risikobewertung)



Wie können diese Daten erhoben werden?

Kriterien:

- Alle antimikrobiellen **Tierarzneimittel** (darunter auch die antibiotisch wirksamen Tierarzneimittel) sind verschreibungspflichtig [Art. 34 Abs. 1 Buchstabe c VO (EU) 2019/6]
- Hoher Anspruch an die **Datenqualität**
- Meldungen für Nutztierarten und auch für Haus- und Hobbytiere (Hund & Katze)
 - Meldungen werden ab dem 01.01.2023 von Tierärztinnen und Tierärzten übernommen





Novellierung des TAMG zur Erfüllung der EU-Vorgaben und zur Anpassung des nationalen Antibiotikaminimierungskonzepts

betrifft u.a. folgende §§ und Anlagen

trat am 01.01.23 in Kraft

§ 54 Nutzungsarter

- § 55 Mitteilungen über Tierhaltungen
- § 56 Tierärztliche Mitteilungen über Arzneimittelverwendung
- § 57 Ermittlung der Therapiehäufigkeit
- § 58 Verringerung der Behandlung mit antibiotisch wirksamen Arzneimitteln
- § 59 Verarbeitung und Übermittlung von Daten
- § 60 Resistenzmonitoring
- § 61 Verordnungsermächtigungen".

"Anlage 1

(zu § 54, 55 Absatz 1 und § 56 Absatz 1)

Einteilung der Nutzungsarten

Anlage 2

(zu § 57 Absatz 3 Satz 3)

Dem Bundesinstitut für Risikobewertung zum Zweck der Durchführung einer Risikobewertung mitzuteilende Daten





Zusammenführung der beiden VO

- Tierarzneimittel-Mitteilungsdurchführungsverordnung (TAMMitDurchfV)
- Verordnung mit arzneimittelrechtlichen Vorschriften über die Arzneimittelverwendung in landwirtschaftlichen Betrieben (AMVLBV)

in einer gemeinsamen VO

Verordnung über die Verwendung antibiotisch wirksamer Arzneimittel (Antibiotika-Arzneimittel-Verwendungsverordnung)

trat am 07.01.2023 in Kraft





Verordnung über die Verwendung antibiotisch wirksamer Arzneimittel

- § 1 Mitteilungen nach §§ 55 und 56 TAMG
- § 2 Ausnahmen von den Anforderungen nach § 55 TAMG (Bestandsuntergrenzen)
- § 3 Ermittlung der bundesweiten Kennzahlen
- § 4 Vorschriften zum Plan
- Anlage (zu § 3) Ermittlung der Kennzahlen

trat am 07.01.23 in Kraft





EU-Meldeverpflichtung

alle EU-Mitgliedsstaaten **Verkaufsvolumen & Anwendungsdaten** antimikrobiell wirksame AM

aufgeschlüsselt nach vorgegebenen **Tierarten** und **Kategorien unabhängig** von **Bestandsgrößen**

EMA

Für Deutschland:

BVL

Plausibilität geprüft Datenformate aufgearbeitet



Antibiotikaminimierung



Daten zur Antibiotika-Verwendung bei Tieren

Aufgeschlüsselt nach Nutzungsarten

(Meldepflichtige)

Tierhaltende

Daten zu Tierbestand/-bewegungen

Abhängig von Nutzungsart und Bestandsgröße

Zuständige Behörde

(über TAM-Datenbank) Nationales
Benchmarking
(Therapiehäufigkeit und
Kennzahlen)



Gliederung

- Einleitung
- Rechtsgrundlagen (EU und national)
- Nationales Antibiotikaminimierungskonzept (Überblick)
 - Nutzungsarten
 - Antibiotika-Datenmeldung
 - Mitteilungspflicht der Tierärztin/des Tierarztes
 - Mitteilungspflicht der Tierhaltenden (Bestandsuntergrenzen)
 - Therapiehäufigkeit/Kennzahlen
 - Anordnungsbefugnisse der Behörden
- ❖ Zusammenfassung: Mitteilungspflicht der Tierärztin/des Tierarztes



Nationales Antibiotikaminimierungskonzept (Überblick)

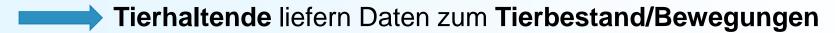


In Deutschland besteht bereits seit 2014 ein Antibiotikaminimierungskonzept



Antibiotika-Monitoring für den Großteil der **Masttier**-Betriebe anhand eines **Benchmarks** durch die Ermittlung von **Therapiehäufigkeiten**

Ab dem **01.01.2023** unterliegen **neu definierte Nutzungsarten** von **Rind**, **Schwein**, **Huhn** und **Pute** ab einer bestimmten Bestandsgröße diesem Benchmarking

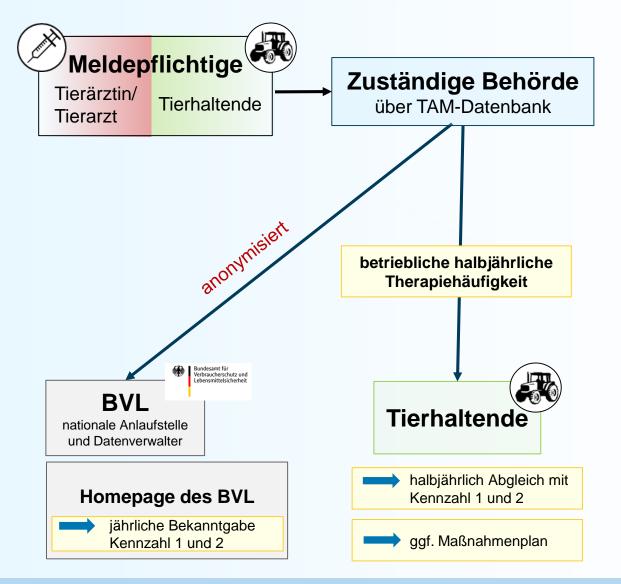






15

Nationales Antibiotikaminimierungskonzept (Überblick)





Gliederung

- **Einleitung**
- Rechtsgrundlagen (EU und national)
- Nationales Antibiotikaminimierungskonzept (Überblick)
 - Nutzungsarten
 - Antibiotika-Datenmeldung
 - Mitteilungspflicht der Tierärztin/des Tierarztes
 - Mitteilungspflicht der Tierhaltenden (Bestandsuntergrenzen)
 - Therapiehäufigkeit/Kennzahlen
 - Anordnungsbefugnisse der Behörden
- Zusammenfassung: Mitteilungspflicht der Tierärztin/des Tierarztes



Nutzungsarten



§ 54 TAMG Nutzungsarten

Für die Zwecke dieses Unterabschnittes sind die in der Anlage 1 Spalte 2 bezeichneten Nutzungsarten zu Grunde zu legen:

"Anlage 1 (zu §§ 54, 55 Absatz 1 und § 56 Absatz 1) Einteilung der Nutzungsarten						
1	2	3	4			
Laufende Nummer	Nutzungsart	Verringerung des Einsatzes antibiotisch wirksamer Arzneimittel bei Tieren	Tierärztliche Mitteilung über die Arzneimittel- verwendung			
1.	Rinder (Bos taurus)					
1.1	Rinder, die der Milcherzeugung dienen, ab der ersten Abkalbung	Х	Х			
1.2	nicht auf dem Tierhaltungsbetrieb geborene Kälber ab der Einstallung im aufnehmenden Betrieb bis zu einem Alter von 12 Monaten	Х	Х			
1.3	zur Mast gehaltene Rinder ab einem Alter von 12 Monaten		Х			
1.4	Rinder ab einem Alter von 12 Monaten, die weder Milchkühe noch Mastrinder sind		Х			





Nutzungsarten Rind ab 01.01.2023



12 Monate



Mastrinder > 12 Monate

Rinder >12 Monaten (weder Milchkuh noch Mastrind) Milchrinder ab erster Kalbung



auf **Betrieb geborene** Kälber
<u><</u> 12 Monaten

Rinder, die
kurzzeitig
gehalten
werden
(Besitzeroder Standortwechsel
≤ 1 Woche)

Tierärztin/Tierarzt liefert Daten für alle Nutzungsarten

nicht auf Betrieb

geborene Kälber

< 12 Monaten

ab Einstallung

Nutzungsarten zusätzlich im Antibiotikaminimierungskonzept

(Unterliegt weiterhin der Bestandsmeldung durch Tierhaltende im Sinne des Antibiotikaminimierungskonzepts von 2014)





Nutzungsarten Schwein ab 01.01.2023



30 kg



Mastschweine > 30 kg



Nicht-Mastschweine > 30 kg

Sauen/Eber ab Einstallung zur Ferkelerzeugung

Zucht -



abgesetzte Ferkel \leq 30 kg



nicht abgesetzte Saugferkel



Schweine, die
kurzzeitig
gehalten
werden
(Besitzeroder StandortWechsel
<1 Woche)

Tierärztin/Tierarzt liefert Daten für alle Nutzungsarten Nutzungsarten zusätzlich im Antibiotikaminimierungskonzept

(Unterliegt weiterhin der Bestandsmeldung durch Tierhaltende im Sinne des Antibiotikaminimierungskonzepts von 2014)





Nutzungsarten Huhn und Pute ab 01.01.2023



Masthühner ab Schlupf



Legehennen

ab Aufstallung im Legebetrieb



Junghennen

ab Schlupf bis Aufstallung im Legebetrieb



Hühner-Eintagsküken in Brütereien

und beim
Transport

sonstige Hühner



Mastputen



Puten-**Eintagsküken** in Brütereien und beim Transport

sonstige Puten

Tierärztin/Tierarzt liefert Daten für alle Nutzungsarten Nutzungsarten zusätzlich im Antibiotikaminimierungskonzept

(Unterliegt weiterhin der Bestandsmeldung durch Tierhaltende im Sinne des Antibiotikaminimierungskonzepts von 2014)



Gliederung

- Einleitung
- Rechtsgrundlagen (EU und national)
- Nationales Antibiotikaminimierungskonzept (Überblick)
 - Nutzungsarten
 - Antibiotika-Datenmeldung
 - Mitteilungspflicht der Tierärztin/des Tierarztes
 - Mitteilungspflicht der Tierhaltenden (Bestandsuntergrenzen)
 - Therapiehäufigkeit/Kennzahlen
 - Anordnungsbefugnisse der Behörden
- Zusammenfassung: Mitteilungspflicht der Tierärztin/des Tierarztes



Definition

- Antimikrobielle Wirkstoffe [Art. 4 Nr. 12 VO (EU) 2019/6]
 "jeder zur Therapie oder Abwehr von Infektionen oder
 Infektionskrankheiten eingesetzte Stoff mit unmittelbarer Wirkung
 auf Mikroorganismen, einschließlich
 Antibiotika, Virostatika, Antimykotika und Antiprotozoika;"
- Antibiotikum [Art. 4 Nr. 14 VO (EU) 2019/6]
 "jeder Stoff mit unmittelbarer Wirkung auf Bakterien, der zur
 Therapie oder Abwehr von Infektionen oder Infektionskrankheiten
 eingesetzt wird;"





Antimikrobielle Wirkstoffe [Art. 4 Nr. 12 VO (EU) 2019/6]
 "jeder zur Therapie oder Abwehr von Infektionen oder
 Infektionskrankheiten eingesetzte Stoff mit unmittelbarer Wirkung
 auf Mikroorganismen, einschließlich
 Antibiotika, Virostatika, Antimykotika und Antiprotozoika;"

Antibiotikum [Art. 4 Nr. 14 VO (EU) 2019/6]

"jeder Stoff mit unmittelbarer Wirkung auf Bakterien, der zur Therapie oder Abwehr von Infektionen oder Infektionskrankheiten eingesetzt wird;"

> Meldepflicht durch die Tierärztin/den Tierarzt





§ 56 TAMG

Tierärztliche Mitteilungen über Arzneimittelverwendung

(1) Tierärztinnen und Tierärzte, die Tiere einer der **Nutzungsarten** nach der **Anlage 1 Spalte 4** [...]

"Anlage 1 (zu §§ 54, 55 Absatz 1 und § 56 Absatz 1)

Einteilung der Nutzungsarten

1	2	3	4		
Laufende Nummer	Verringerung des Einsatzes antibiotisch wirksamer Arzneimittel bei Tieren				
1.	1. Rinder (Bos taurus)				
1.1	Rinder, die der Milcherzeugung dienen, ab der ersten Abkalbung	Х	Х		
1.2	1.2 nicht auf dem Tierhaltungsbetrieb geborene Kälber ab der Einstallung im aufnehmenden Betrieb bis zu einem Alter von 12 Monaten				
1.3	zur Mast gehaltene Rinder ab einem Alter von 12 Monaten				
1.4		Х			





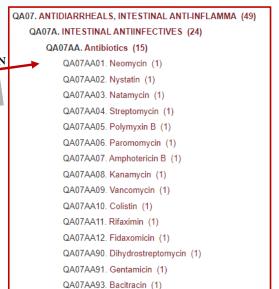
§ 56 TAMG

Tierärztliche Mitteilungen über Arzneimittelverwendung

1) Tierärztinnen und Tierärzte, die Tiere einer der Nutzungsarten nach der Anlage 1 Spalte 4 mit den in den Nummern 3 und 4 Absatz 1 bis 5 und Absatz 10 des Anhangs der Delegierten Verordnung (EU) 2021/578 bezeichneten antibiotisch wirksamen Arzneimitteln behandeln

- ANTIMIKROBIELLE ARZNEIMITTEL, ÜBER DEREN ANWENDUNG BEI TIEREN DATEN ERHOBEN UND AN AGENTUR GEMELDET WERDEN MÜSSEN, GEMÄß ARTIKEL 3
- https://www.whocc.no/atcvet/atcvet_index/ Antidiarrhoika, intestinale Antiphlogistika und Antiinfektiva:
 - a) QA07AA, A07AA; -
 - b) QA07AB, A07AB;
 - c) QA07AX03, A07AX03;
 - d) QA07AX04, A07AX04.
- Gynäkologische Antiinfektiva und Antiseptika:
 - a) QG01AA, G01AA;
 - b) QG01AE, G01AE;





Gliederung

- Einleitung
- Rechtsgrundlagen (EU und national)
- Nationales Antibiotikaminimierungskonzept (Überblick)
 - Nutzungsarten
 - Antibiotika-Datenmeldung
 - Mitteilungspflicht der Tierärztin/des Tierarztes
 - Mitteilungspflicht der Tierhaltenden (Bestandsuntergrenzen)
 - Therapiehäufigkeit/Kennzahlen
 - Anordnungsbefugnisse der Behörden
- ❖ Zusammenfassung: Mitteilungspflicht der Tierärztin/des Tierarztes





§ 56 TAMG

Tierärztliche Mitteilungen über Arzneimittelverwendung

- (1) Tierärztinnen und Tierärzte, [...] haben der zuständigen Behörde nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 1 mitzuteilen [...]
- (2) Die Mitteilung [...]
 - spätestens am 14. Juli des betreffenden Jahres und
 - am 14. Januar des Folgejahres
 - verpflichtend elektronisch
 - auch durch Dritte, sofern zuvor der Behörde angezeigt



28



§ 56 TAMG

Tierärztliche Mitteilungen über Arzneimittelverwendung

- (1) Tierärztinnen und Tierärzte, haben mitzuteilen ...
- 1. die Angaben nach den Nummern 4 bis 6 und 9 des Anhangs II der DVO (EU) 2022/209

1.	Tierart	10.	Maßeinheit für die Packungsgröße
2.	ISO-Ländercode	11.	ATC- oder ATCvet-Code: anatomisch-
3.	Jahr		therapeutisch-chemischer Klassifikationscode für
4.	Identifizierung der Aufmachung der Arzneimittel		Human- und Tierarzneimittel
	Identifizierung der Aufmachung der Arzneimittel anhand der einschlägigen Unionsdatenbank	12.	Anzahl der verwendeten Packungen
5.		13.	Name des antimikrobiellen Wirkstoffs
	Bezugsnummer der Aufmachung der Arzneimittel aus einer oder mehreren anderen einschlägigen Datenbanken	14.	Name des Salzes des antimikrobiellen Wirkstoffs, wenn die Stärke in internationalen Einheiten
6.	Name des Arzneimittels		(International Units, IU) angegeben ist
7.	Produktform	15.	Name des Derivats oder der Verbindung des antimikrobiellen Wirkstoffs
8.	Identifizierung von parenteralen Mitteln mit	4.0	
	Langzeitwirkungen	16.	Stärke
9.	Packungsgröße	17.	Maßeinheit für die Stärke



Angaben wie AM-Name oder Bezugsnummer sind idealerweise zur Auswahl im Praxisprogramm (BVL-Liste) hinterlegt



§

§ 56 TAMG

Tierärztliche Mitteilungen über Arzneimittelverwendung

- (1) Tierärztinnen und Tierärzte, haben mitzuteilen ...
- 1. die Angaben nach den Nummern 4 bis 6 und 9 des Anhangs II der DVO (EU) 2022/209
- den Namen der behandelnden Tierärztin oder des behandelnden Tierarztes und die Praxisanschrift, *
- das **Datum** der Verschreibung, der ersten Anwendung oder das Abgabedatum des Arzneimittels,
- 4. die insgesamt verschriebene, angewendete oder abgegebene **Menge** dieser Arzneimittel,
- 5. die jeweilige Nutzungsart der behandelten Tiere,
- die Anzahl der behandelten Tiere,
- die Anzahl der Behandlungstage und
- 8. die **Registriernummer** nach VVVO

*Die Angabe des Namens nach Satz 1 Nummer 2 kann durch die Angabe des Namens der Praxis ersetzt werden.



Tierärztliche Arzneimittel-Anwendungs- und Abgabedokumentation einschließlich der Angaben zur Verschreibung

nach aktueller Rechtsauffassung des Artikels 105 der Verordnung (EU) 2019/6, sowie § 13 Absatz 1 Tierärztliche Hausapothekenverordnung (TÄHAV) und des Tierarzneimittelgesetzes (TAMG)

Name und Praxisanschrift (Konta	ıktangaben⁴) des behandelnden Tierarztes	Name und Anschrift (Kontaktangaben ⁴) des Tierhalters			Fortlaufende Belegnummer des Tierarztes im jeweiligen Jahr			
		Vieh-Verkehrs-Verordnungs-Nummer (VVVO-Nr.)¹						
Anzahl, Art, Identität Diag	nose³, zusätzlich:	Angewendete / Abgegebene Arzneimitt	tel / Behandlungsanwei	isung				
bzw. Nutzungsart¹ - Unter und ggf. geschätztes	Bezeichnung des Arzneimittels Antibiotika (einschließlich Wirkstoffe, Darreichungsform und Stärke ⁴)	Chargen- bezeichnung ³ Anwendungs- oder Abgabe- menge Dosierung pro Tier und Tag ³	Art, Dauer und Zeitpunkt der Anwendung ³	ggf. Warnhinweise ⁴	Wartezeit	Behandlungstage ggf. ergänzt um Wirkungstage ¹		
		Zusätzlich	zu notier	<u>en</u>				
Vorsicht Aktuelle Nutzungsarten		 Packungsgröße des Arzneimittels ggf. zusätzlich Zulassungsnummer des Arzneimittels (alternativ zur Angabe des eindeutigen Arzneimittelnamens) 						
dokumentieren								
¹ Angabe nur im Fall von § 54 TA	pedatum bielle Prophylaxe; M = antimikrobielle AMG (= für Masttiere der Tierarten Rin spflichtigen Arzneimitteln, die nicht ausschlieblich zur io	restliche Angaben zum Arzneimittel sind in der HI-Tier hinterlegt und werden bei der Eingabe automatisch zugeordnet						

LGL

⁴ Angabe nur bei Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel bis zur Anpassung der TÄHAV an die Verordnung (EU) 2019/6 erforderlich.

© VETIDATA, Stand 28.01.2022

Nr.

Rinder

- nicht auf dem Tierhaltungsbetrieb geborene Kälber ≤ 12 Monate ab Einstallung
- auf dem Tierhaltungsbetrieb geborene Kälber ≤ 12 Monate
- Mastrinder > 12 Monate
- Rinder > 12 Monate, die weder Milchkühe noch Mastrinder sind
- · Milchrinder, ab der ersten Abkalbung
- Rinder, die durch Besitzer- oder Standortwechsel nur wenige Stunden bis zu einer Woche gehalten werden

Liste der Nutzungsarten

Schweine

Diagr

- Unters

- Kennze

- nicht abgesetzte Saugferkel bis zum Absetzen vom Muttertier
- abgesetzte Ferkel ≤ 30 kg
- Mastschweine > 30 kg
- Nicht-Mastschweine > 30 kg
- zur Zucht gehaltene Sauen und Eber ab der Einstallung zur Ferkelerzeugung
- Schweine, die durch Besitzer- oder Standortwechsel nur wenige Stunden bis zu einer Woche gehalten werden

Hühner

- · Masthühner ab dem Schlupf
- Junghennen ab dem Schlupf bis zur Aufstallung im Legebetrieb
- Legehennen ab Aufstallung im Legebetrieb
- Hühner-Eintagsküken in Brütereien und beim Transport
- sonstige Hühner

Puten

- Mastputen ab dem Schlupf
- Puten-Eintagsküken in Brütereien und beim Transport
- sonstige Puten

















Anzahl, Art, Identität

bzw. Nutzungsart1

und ggf. geschätztes Gewicht² der Tiere

Aktuelle Nutzungsarten dokumentieren

Anwendungs-/Abgab

U = Umwidmung; P = antimikrobi

Angabe nur im Fall von § 54 TAN Angabe nur bei verschreibungsp

³ Angabe nur bei Abgabe; Angab

⁴ Angabe nur bei Abgabe verschr



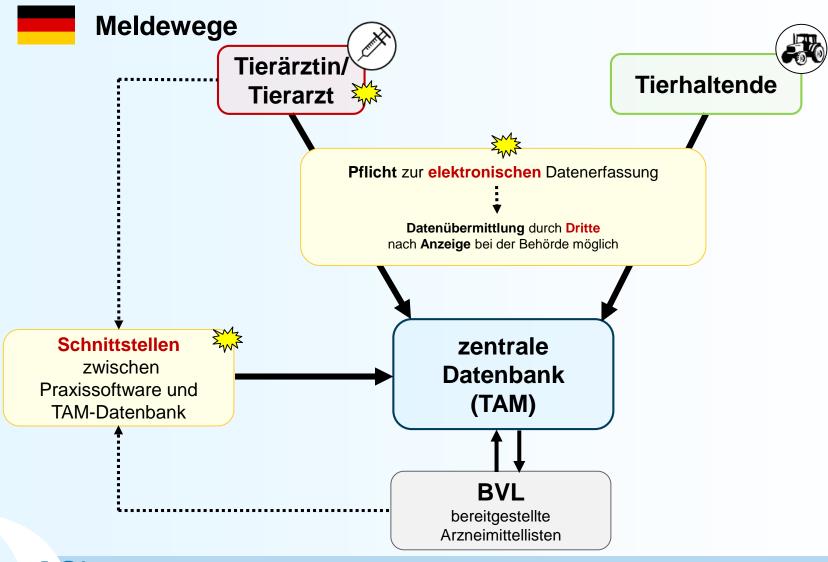


Umsetzung Erfassung und Übermittlung der Daten



- Aufzeichnung der Antibiotikaverwendung ist für Tierärztinnen und Tierärzte verpflichtend ab dem 1. Januar 2023
- Finale Anpassung der vorgesehenen Datenbank erfolgt nach abgeschlossener nationaler Gesetzgebung
- Idealerweise werden die Daten bereits in der Praxissoftware mit den nötigen Datenfeldern erfasst und gespeichert. Als Hilfestellung werden vom BVL Arzneimittelkataloge bereitgestellt (veterinär und voraussichtlich auch human) und können in der Praxissoftware hinterlegt werden.
 - ➡ kleinstmöglicher Aufwand für die Meldenden/ Meldepflichtigen
- "Once-only" Prinzip
 - "einmalig" erfasste Daten werden "mehrmalig" genutzt, d.h. es müssen **alle Daten** enthalten sein für:
 - ⇒ Benchmarking (nationales Antibiotikaminimierungskonzept)
 - ⇒ Verbrauchsmengenerfassung (EU-Richtlinien)

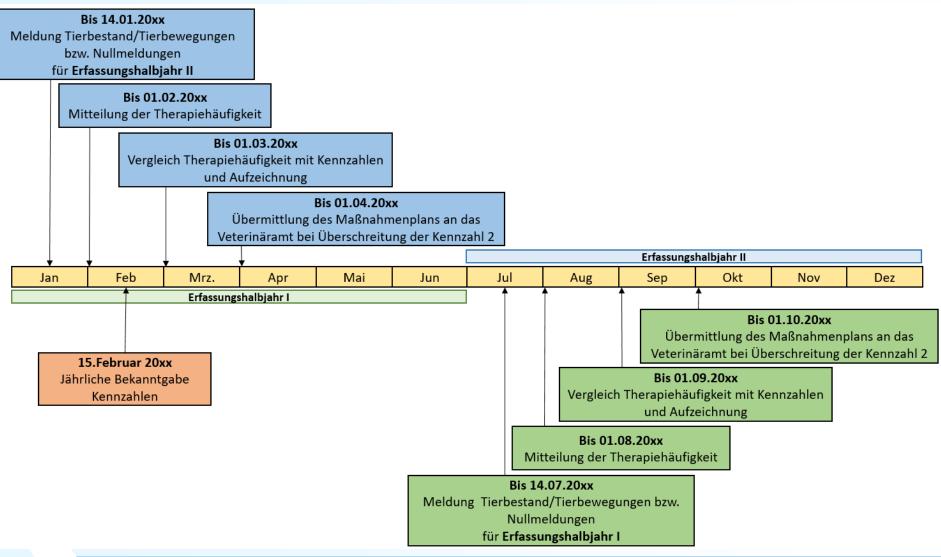




34

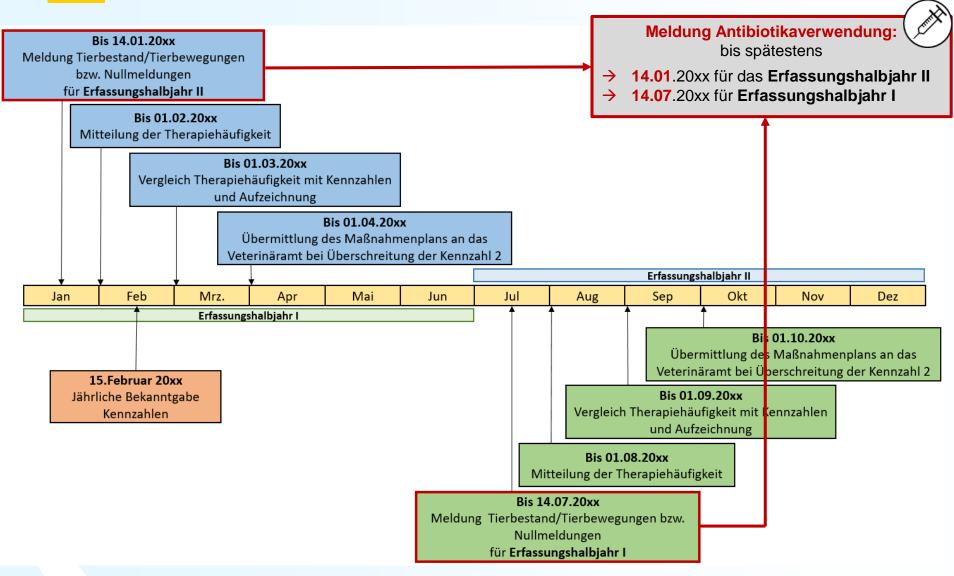


Alle Fristen im Überblick





Alle Fristen im Überblick





Gliederung

- Einleitung
- Rechtsgrundlagen (EU und national)
- Nationales Antibiotikaminimierungskonzept (Überblick)
 - Nutzungsarten
 - Antibiotika-Datenmeldung
 - Mitteilungspflicht der Tierärztin/des Tierarztes
 - Mitteilungspflicht der Tierhaltenden (Bestandsuntergrenzen)
 - Therapiehäufigkeit/Kennzahlen
 - Anordnungsbefugnisse der Behörden
- Zusammenfassung: Mitteilungspflicht der Tierärztin/des Tierarztes



Mitteilungspflicht der Tierhaltenden



§ 55 TAMG Mitteilungen über Tierhaltungen

- Mitteilung für Nutzungsart Rind, Schwein, Pute und Huhn [Anl. 1 Spalte 3]
- Meldung der Tierzahlen
 - Bestand zu Beginn des Halbjahres
 - Aufnahme im Halbjahr
 - Abgabe im Halbjahr (auch verendete und getötete Tiere)
- verpflichtende Nullmeldung (kein AB-Einsatz)
- verpflichtend elektronisch
- durch **Dritte** nach Anzeige möglich



1	2	3	4
Laufende Nummer	Nutzungsart	Verringerung des Einsatzes antibiotisch wirksamer Arzneimittel bei Tieren	Tierärztliche Mitteilung über die Arzneimittel- verwendung
1.	Rinder (Bos taurus)		
1.1	Rinder, die der Milcherzeugung dienen, ab der ersten Abkalbung	Х	Х
1.2	nicht auf dem Tierhaltungsbetrieb geborene Kälber ab der Einstallung im aufnehmenden Betrieb bis zu einem Alter von 12 Monaten	Х	Х
1.3	zur Mast gehaltene Rinder ab einem Alter von 12 Monaten		Х
1.4	Rinder ab einem Alter von 12 Monaten, die weder Milchkühe noch Mastrinder sind		Х



Mitteilungspflicht der Tierhaltenden



Fristen für Tierhaltende

Meldung
Nutzungsart
bzw.
mitteilungspflichtige
Änderungen



Nutzungsart spätestens 14 Tage nach Beginn der Haltung

Änderungen spätestens nach 14

Werktagen

Meldung **Tierbestand**

Zu Beginn des Halbjahres



spätestens 14. Juli 14. Januar Meldung **Tierbewegung**



Aufnahme und **Abgabe** von Tieren im Verlauf des Halbjahres

spätestens 14. Juli 14. Januar Meldung **Nullmeldung**



Bei Nullmeldung erübrigen sich Mitteilungen zu Tierbestand/ Bestandsveränderungen

> spätestens 14. Juli 14. Januar

Abgleich der betrieblichen TH* mit bundesweiten Kennzahlen



Dokumentation in betrieblichen Unterlagen

spätestens

01. September

01. März

Erstellen und Übermittlung Maßnahmenplan



Mindestinhalte Maßnahmenplan

spätestens

01. Oktober 01. April

*Therapiehäufigkeit



Mitteilungspflicht der Tierhaltenden



§ 2 Antibiotika-Arzneimittel-Verwendungsverordnung Bestandsuntergrenzen

Mitteilungspflichten gem. § 55 TAMG gelten in Bezug auf die jeweilige Nutzungsart **nicht** für Tierhaltungsbetriebe, in denen im **Kalenderhalbjahr durchschnittlich nicht mehr** als ... gehalten werden.

Rinder

- 25 nicht auf dem Betrieb geborene Kälber ≤ 12 Monaten ab Einstallung
- 25 Milchrinder ab der ersten Abkalbung



Schweine

- 250 abgesetzte Ferkel ≤ 30 kg
- 250 Mastschweine > 30 kg
- 85 zur Zucht gehaltene Sauen und Eber ab Einstallung zur Ferkelerzeugung (dann auch mitteilungspflichtig für die Nutzungsart Saugferkel)

Hühner

- 10.000 Masthühner ab Schlupf
- 1.000 Junghennen ab Schlupf bis Aufstallung als Legehennen
- 4.000 Legehennen ab Aufstallung



Puten

1.000 Mastputen ab Schlupf





Gliederung

- **Einleitung**
- Rechtsgrundlagen (EU und national)
- Nationales Antibiotikaminimierungskonzept (Überblick)
 - Nutzungsarten
 - Antibiotika-Datenmeldung
 - Mitteilungspflicht der Tierärztin/des Tierarztes
 - Mitteilungspflicht der Tierhaltenden (Bestandsuntergrenzen)
 - Therapiehäufigkeit/Kennzahlen
 - Anordnungsbefugnisse der Behörden
- Zusammenfassung: Mitteilungspflicht der Tierärztin/des Tierarztes





§ 57 TAMG Ermittlung der Therapiehäufigkeit

(1) Berechnung der betrieblichen halbjährlichen Therapiehäufigkeit je Nutzungsart durch die zuständige Behörde

<u>Definition Therapiehäufigkeit:</u>

durchschnittliche Anzahl der Tage im Halbjahr, an denen ein Tier mit antibiotischen Wirkstoffen behandelt wurde

- je Betrieb (Registriernummer)
- je Nutzungsart
- je Halbjahr

 $\Sigma[(Anzahl behandelte Tiere) \times (Anzahl Behandlungstage)]$ Therapiehäufigkeit = Durchschnittliche Anzahl gehaltener Tiere pro Halbjahr





§ 57 TAMG Ermittlung der Therapiehäufigkeit

(1) Berechnung der betrieblichen halbjährlichen Therapiehäufigkeit je Nutzungsart durch die zuständige Behörde

Definition Therapiehäufigkeit:

durchschnittliche Anzahl der Tage im Halbjahr, an denen ein Tier mit antibiotischen Wirkstoffen behandelt wurde

- je Betrieb (Registriernummer)
- je Nutzungsart
- je Halbjahr

Achtung: Faktorenwichtung beachten!

Therapiehäufigkeit = $\frac{\Sigma[(\text{Anzahl behandelte Tiere}) \times (\text{Anzahl Behandlungstage})]}{\text{Durchschnittliche Anzahl gehaltener Tiere pro Halbjahr}}$





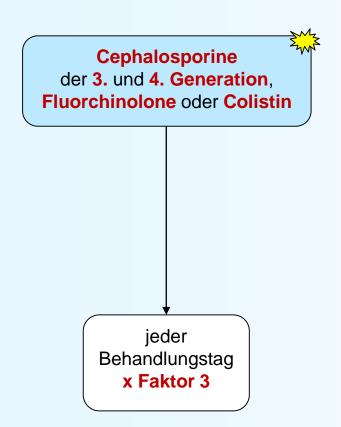
§ 57 TAMG Ermittlung der Therapiehäufigkeit [Abs. 2]

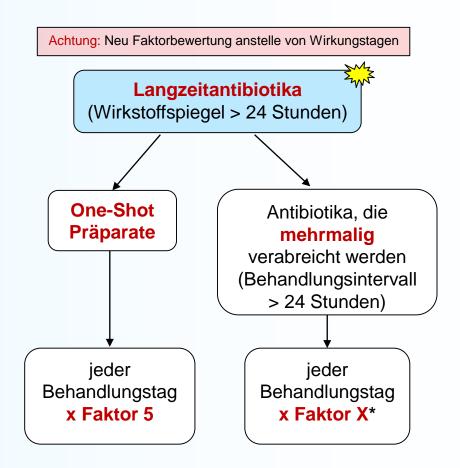
- best. Kombinationspräparate werden als ein einziger Wirkstoff berechnet:
 - Sulfonamide und Trimethoprim, einschl. Derivate von Trimethoprim,
 - Kombi versch. chemischer Verbindungen eines einzigen antibakteriellen Wirkstoffs (z.B. Cloxacillin-Natrium/-Benzathin als versch. Salze eines Wirkstoffs)
- Cephalosporine der 3. und 4. Generation, Fluorchinolone oder Colistin: Behandlungstage multipliziert mit Faktor 3
- One-Shot Präparate mit Wirkstoffspiegel > 24 Stunden:
 Behandlungstage multipliziert mit Faktor 5
- Präparate mit Wirkstoffspiegel > 24 Stunden mehrmalige
 Anwendung: Behandlungstage multipliziert mit einem Faktor X





Höhere Gewichtung bestimmter Antibiotika





*Faktor X = 1 + Anzahl Intervalltage





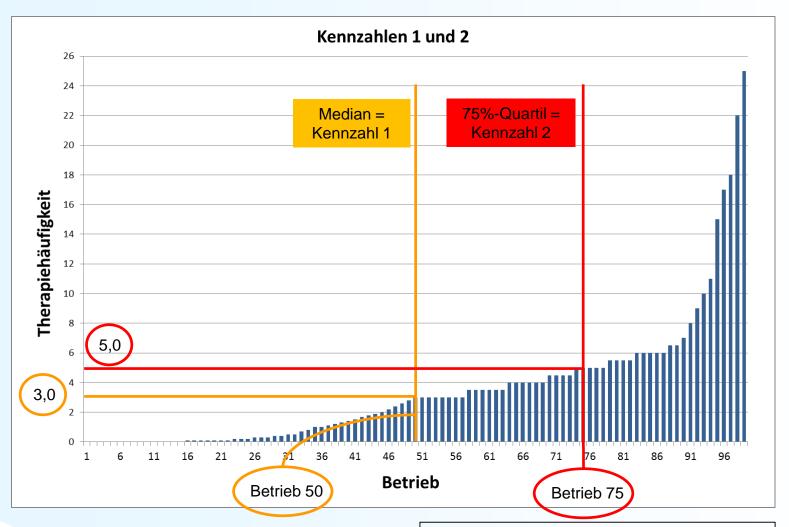
§ 57 TAMG Ermittlung der Therapiehäufigkeit [Abs. 6]

Das **BVL** hat aus den ihm mitgeteilten Angaben zur betrieblichen halbjährlichen Therapiehäufigkeit **jährlich für jede** der in der Anlage 1 Spalte 3 bezeichneten **Nutzungsarten** zu ermitteln:

- als bundesweite Kennzahl 1 den Wert, unter dem 50 Prozent aller erfassten betrieblichen halbjährlichen Therapiehäufigkeiten liegen und
- als bundesweite Kennzahl 2 den Wert, unter dem 75 Prozent aller erfassten betrieblichen halbjährlichen Therapiehäufigkeiten liegen







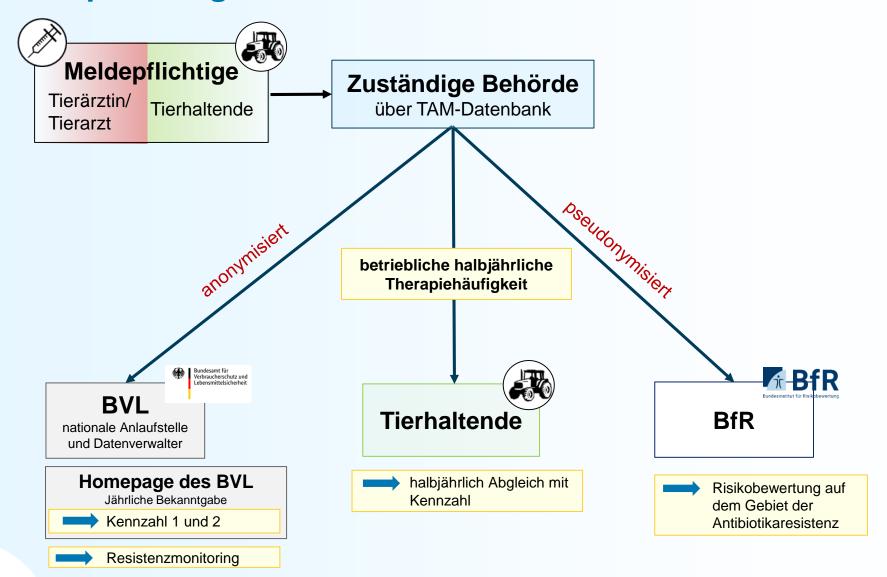


Beispiel: 99 Betriebe mit einer Nutzungsart



§ 57 TAMG Ermittlung der Therapiehäufigkeit

- zuständige Behörde übermittelt betriebliche halbjährliche Therapiehäufigkeit (anonymisiert) ans BVL zum Resistenzmonitoring
- BVL ermittelt jährlich Kennzahl 1 und 2 [Anl. zu § 3 Antibiotika-Arzneimittel-Verwendungsverordnung]
- zuständige Behörde übermittelt ans **BfR** (pseudonymisiert) Daten zur Risikobewertung auf dem Gebiet der Antibiotikaresistenz







§ 58 TAMG Kennzahlüberschreitung

Überschreitung der Kennzahl 1

- Beratung durch Tierärztin/Tierarzt Feststellung der Ursachen
- Prüfung, wie der Antibiotikaeinsatz verringert werden kann
- Ggf. Umsetzung von Maßnahmen zur Verringerung des Antibiotikaeinsatzes

Überschreitung der Kennzahl 2

- Beratung durch Tierärztin/Tierarzt Schriftlicher <u>Maßnahmenplan</u> mit dem Ziel der Verringerung des Antibiotikaeinsatzes
- Zusätzlich Zeitplan, wenn Umsetzung länger als 6 Monate dauert
- Unaufgeforderte Übermittlung des schriftlichen Maßnahmenplans an die zuständige Behörde
- Umsetzung der Maßnahmen
- Bei wiederholter Überschreitung im darauffolgenden Halbjahr ist kein neuer Maßnahmenplan erforderlich





§ 58 TAMG Kennzahlüberschreitung

Überschreitung der Kennzahl 1

- Beratung durch Tierärztin/Tierarzt Feststellung der Ursachen
- arzneilichen Versorgung der Tiere! Prüfung, wie der

Überschreitung der Kennzahl 2

- ! Gewährleistung der notwendigen
 - satzlich Zeitplan, wenn Umsetzung
 - Unaufgeforderte Übermittlung des schriftlichen Maßnahmenplans an die zuständige Behörde
 - Umsetzung der Maßnahmen
 - Bei wiederholter Überschreitung im darauffolgenden Halbjahr ist kein 💥 neuer Maßnahmenplan erforderlich





Fristen für Tierhaltende

§ 58 TAMG Verringerung der Behandlung mit antibiotisch wirksamen Arzneimitteln

Meldung
Nutzungsart
bzw.
mitteilungspflichtige
Änderungen



Nutzungsart spätestens 14 Tage nach Beginn der Haltung

Änderungen spätestens nach 14

Werktagen

Meldung **Tierbestand**

Zu Beginn des Halbjahres



14. Juli
14. Januar

Meldung **Tierbewegung**

Aufnahme und **Abgabe** on Tieren im Verlauf des Halbjahres

spätestens

14. Juli

14. Januar

Meldung **Nullmeldung**

Bei Nullmeldung erübrigen sich Mitteilungen zu Tierbestand/ Bestandsveränderungen

> spätestens 14. Juli 14. Januar

Abgleich der betrieblichen TH* mit bundesweiten Kennzahlen



Dokumentation in betrieblichen Unterlagen

spätestens

01. September

01. März

Erstellen und Übermittlung Maßnahmenplan



Mindestinhalte Maßnahmenplan

spätestens

01. Oktober 01. April

*Therapiehäufigkeit



Gliederung

- Einleitung
- Rechtsgrundlagen (EU und national)
- Nationales Antibiotikaminimierungskonzept (Überblick)
 - Nutzungsarten
 - Antibiotika-Datenmeldung
 - Mitteilungspflicht der Tierärztin/des Tierarztes
 - Mitteilungspflicht der Tierhaltenden (Bestandsuntergrenzen)
 - Therapiehäufigkeit/Kennzahlen
 - Anordnungsbefugnisse der Behörden
- Zusammenfassung: Mitteilungspflicht der Tierärztin/des Tierarztes



Anordnungsbefugnisse der Behörden



§ 58 TAMG Verringerung der Behandlung mit antibiotisch wirksamen Arzneimitteln [Abs. 3]

Übermittlung des Maßnahmenplans an die zuständige Behörde





Soweit es zur wirksamen Verringerung der Behandlung mit antibiotisch wirksamen Arzneimitteln erforderlich ist, trifft die zuständige Behörde gegenüber dem Tierhalter [...] die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen, die zur Verringerung der Behandlung mit antimikrobiellen Arzneimitteln erforderlich sind. [§ 58 Abs. 3 Satz 2 TAMG]





Anordnungen nur möglich, wenn Tierhaltende die Richtigkeit der Antibiotika-Daten bestätigen (Prüfung und Bestätigung unverzüglich nach Aufforderung)



Anordnungsbefugnisse der Behörden



§ 58 TAMG Verringerung der Behandlung mit antibiotisch wirksamen Arzneimitteln [Abs. 3]

Die zuständigen Behörden können insbesondere anordnen:

- 1. Änderung/Ergänzung des Maßnahmenplans unter **Hinzuziehung** einer zweiten Tierärztin / eines zweiten Tierarztes
- Beachtung allgemein anerkannter Leitlinien über die Anwendung von antibiotisch wirksamen Arzneimitteln
- 3. Impfungen
- 4. Anforderungen an die Tierhaltung, Fütterung, Hygiene, etc.
- Antibiotikaverwendungen temporär nur durch die Tierärztin oder den Tierarzt, wenn die betriebliche Therapiehäufigkeit für die Nutzungsart zweimal in Folge erheblich Kennzahl 2 übersteigt



Anordnungsbefugnisse der Behörden



§ 58 TAMG Verringerung der Behandlung mit antibiotisch wirksamen Arzneimitteln [Abs. 4]

Bei Nichtbefolgen einer behördlichen Anordnung und daher wiederholtem Überschreiten der Kennzahl 2 für dieselbe Nutzungsart kann die Behörde anordnen:

1. vertiefte mikrobiologische Diagnostik

Tierhaltende haben eine vertiefte mikrobiologische tierärztliche Diagnostik des Betrieb auftretenden Infektionsgeschehens nach Maßgabe einer Rechtsverordnung (noch ausstehend) zu veranlassen

- Ergebnisse sind unter Hinzuziehung einer Tierärztin oder eines Tierarztes im darauffolgenden Maßnahmenplan und bei einer weiteren Antibiotikabehandlung zu berücksichtigen
- 2. Ruhen der Tierhaltung, längstens für drei Jahre



Gliederung

- Einleitung
- Rechtsgrundlagen (EU und national)
- Nationales Antibiotikaminimierungskonzept (Überblick)
 - Nutzungsarten
 - Antibiotika-Datenmeldung
 - Mitteilungspflicht der Tierärztin/des Tierarztes
 - Mitteilungspflicht der Tierhaltenden (Bestandsuntergrenzen)
 - Therapiehäufigkeit/Kennzahlen
 - Anordnungsbefugnisse der Behörden
- Zusammenfassung: Mitteilungspflicht der Tierärztin/des Tierarztes



Zusammenfassung: Mitteilungspflicht der Tierärztin/des Tierarztes

- ✓ Verschreibung/Anwendung/Abgabe antibiotisch wirksamer Arzneimittel (Tier- und Humanarzneimittel)
 - bei Rind, Schwein, Huhn und Pute aufgeschlüsselt nach Nutzungsart (unabhängig von Bestandsgrößen)

Erfassung der erforderlichen Daten ab **01.01.2023** (ggf. auf AuA-Beleg ergänzt)

- ✓ Datenmeldung elektronisch an die TAM-Datenbank (halbjährlich spätestens zum 14. Juli / 14. Januar)
- ✓ Meldung durch Dritte möglich (vorherige Anzeige notwendig)
- ✓ **Schnittstellen** zwischen Praxissoftware und TAM-Datenbank erleichtern Erfassung und Übermittlung (**BVL-Arzneimittellisten**)



58

